

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Mittwoch, dem 14. Oktober 2015, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 16.07.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. B.1.17.M215 wird nachgereicht.)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Verden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
(DS-Nr. B.3.17.213 ist beigelegt.)
6. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
7. Mitteilungen und Anfragen.
8. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/B3/448-03 S/B3/449-06	Datum 17.08.2015	Drucksachen Nr. B.3.17.213
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Blender	29.09.15	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden.

Sachverhalt:

Die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten regelt seit 1995 die Wahrnehmung der Aufgaben durch die in der Verantwortung der Städte und Gemeinden stehenden Kindertagesstätten im Innenverhältnis mit dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist diese Vereinbarung mehrmals den rechtlichen und fachlichen Entwicklungen angepasst worden. Zuletzt ist neben der Investitionskostenförderung ab dem 01.01.2013 eine Betriebskostenförderung von jährlich mindestens 1.200.000,00 € vereinbart worden.

Nun hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam mit den Kommunen erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionskostenförderung und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern

beschlossen.

Dies wird von der finanziell abnehmenden Bedeutung der Investitionskostenförderung begünstigt, da mittelfristig von ausreichenden Räumlichkeiten ausgegangen werden kann. So können höhere Bedarfe an Krippenplätzen durch eine aus demografischen Gründen abnehmende Zahl der über Dreijährigen aufgefangen werden. Von steigender Bedeutung, auch im Hinblick auf die Betreuungsqualität, sind hingegen die hauptsächlich personalwirtschaftlich geprägten Betriebskosten.

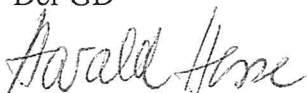
Für die auslaufende Investitionskostenförderung sind im § 3 Regelungen für den Übergang getroffen worden. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 Investitionsvorhaben, wenn diese Vorhaben bis zum 30.06.2015 dem Landkreis mitgeteilt wurden. Die Samtgemeinde hat die Erweiterungsbauten an den Kindergärten Riede und Thedinghausen gemeldet. Der vollständige Förderantrag muss bis zum 30.11.15 beim Landkreis eingegangen sein. Der Förderantrag ist vollständig und entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Investitionsmaßnahme muss bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein und die Rechnung vor diesem Datum ausgestellt. Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

Nach Auffassung des Landkreises war die Umstellung auf eine Betriebskostenförderung nicht im Rahmen einer Änderung umzusetzen und deshalb ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Das Förderverfahren ist einfach und richtet sich nach den Kinderzahlen im Kindertagesstättenbedarfsplan. Der Landkreis schließt auch die nicht im Landkreis Verden betreuten Kinder in seine Förderung mit ein. Den anteiligen Zuschuss erhält die Wohnsitzgemeinde. Förderansprüche von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Verden sind von den Vertragspartnern zu prüfen und ggf. zu befriedigen.

Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter –im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend. Die Kommunen haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung (hier: Waldkindergarten, Wulmstorfer Kindergruppe, Lebenshilfe und Werder Wichtel) über diese vertragliche Änderung zu informieren.

Der GD



Vereinbarung

über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Stadt Achim,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Verden (Aller),
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Dörverden,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Kirchlinteln,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Langwedel,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Ottersberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Oytzen,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Samtgemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die Gemeinde Blender,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Emtinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Riede,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

- im Folgenden Gemeinde genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 3
Investitionsförderung und Miete

- (1) Der Landkreis fördert bis zum 31.12.2016

Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen von Kindertageseinrichtungen einschließlich der notwendigen Erstausrüstung der Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Kinderspielplätze,

Umbauten,

Grundsanierungen von Gebäuden,

Ersatzbeschaffungen von Mobiliar in Gruppenräumen bei Investitionskosten von mindestens 5.000,00 €

der Gemeinden und der freien Träger der Jugendhilfe mit 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten. Bei Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten auf 16.500,00 € je nach § 45 SGB VIII genehmigtem Platz begrenzt.

Grundstücks- und Erschließungskosten bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Baukosten unberücksichtigt.

- (2) Bei Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Einzugsbereich über den Landkreis Verden hinaus wird die Förderung nach Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Fremdbelegung zur Gesamtbelegung gekürzt.
- (3) Zuwendungen des Landes sind auszuschöpfen und vor Ermittlung der Kreiszuwendung von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.
- (4) Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Abs. 1 und deren Umfang müssen dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen nach § 13 Nds. KiTaG entsprechen.

Dieser kreisweite Bedarfsplan wird für jedes Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und des entsprechenden Bedarfs an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.

§ 24a Abs. 2 SGB VIII ist dabei besonders zu beachten.

Die insoweit von der Gemeinde zu treffenden Ermittlungen, Feststellungen und Beschlüsse teilen sie dem Landkreis im Rahmen des Aufstellungs- und Fortschreibungsverfahrens mit. Die nach § 24a Abs. 2 SGB VIII erforderlichen Feststellungen und Beschlüsse für das gesamte Kreisgebiet obliegen formal den Gremien des Landkreises.

- (5) Die Höhe der förderungsfähigen Baukosten und Kosten der Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung werden nach den Bestimmungen der VOB/VOL (Kostenschätzung nach DIN 276) ermittelt und bestimmt.
- (6) Zuwendungen nach Abs. 1 werden in der Regel im Haushaltsjahr, das dem Baubeginn folgt, finanziert. Zur Vermeidung von Belastungsspitzen des Kreishaushaltes kann der Landkreis die Finanzierung der Förderung der kommunalen Vorhaben auf längstens drei Haushaltsjahre verteilen.

Eine Förderung von Investitionen gem. § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit ab dem 01.01.2018 ausgeschlossen.

- (2) Eine Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die am 01.10. des Vorjahres in den Zuständigkeitsbereichen der Vertragspartner betreuten Kinder

unter drei Jahren (drei Jahrgänge) mit 70 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1 und

von drei Jahren bis zur Einschulung mit 30 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1

mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, die mit mind. 20 Wochenstunden betreut und gefördert werden.

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

§ 5

Tagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23 und 24 i. V. m. § 91 SGB VIII) bleibt unverändert Aufgabe des Landkreises. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat Vorrang gegenüber der Förderung von Kindern in Tagespflege, wobei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten ist.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

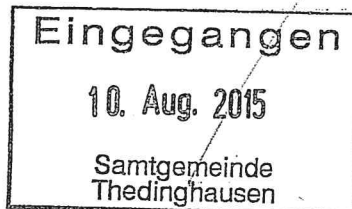
- (1) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Mit der Wirksamkeit der Kündigung wird die gesamte Vereinbarung mit der Folge unwirksam, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen.

An
die Städte Achim und Verden,
die Samtgemeinde Thedinghausen,
zugleich für die Mitgliedsgemeinden, die von
der Option gem. § 18 Abs. 2 AGKJHG
Gebrauch gemacht haben und
die Flecken und Gemeinden
Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel,
Ottersberg und Oyten



Fachdienst
Jugend und Familie

Ihr Schreiben vom:

Holger Badenhoop
Mein Zeichen 51 13 01
Tel.: (0 42 31) 15-369 Fax: 15-10369
E-Mail: Holger-Badenhoop@landkreis-
verden.de

Eingang West: Zimmer 0022

Besuchszeiten: Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
der Terminvereinbarung
Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 04.08.2015

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionsförderung für Kindertageseinrichtungen und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern

beschlossen.

Der Entwurf der Vereinbarung liegt Ihnen vor (siehe Kreistagsinformationssystem 51.17.532 – B) und wird parallel in Ihren politischen Gremien beraten. Geben Sie mir bitte Nachricht, damit die Unterzeichnung der Vereinbarung vorbereitet werden kann.

Für die auslaufende Investitionskostenförderung trifft § 3 die Regelungen für den Übergang. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 mit den Maßgaben zu folgenden Stichtagsregelungen:

30.06.2015

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit.

30.11.2015

Der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers ist beim Landkreis eingegangen. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind.

31.12.2015

Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

Stadt / Gemeinde	Investitionsvorhaben	Kreiszuwendung (förderungsfähige Gesamtkosten ./, LZW, 50% = KRZW)	Kreiszuwendung 2015 (im Haushalt veranschlagt)	Kreiszuwendung 2016 (im Haushalt nicht veranschlagt)	Fördervolumen je Gemeinde
Verden	Lebenshilfe Verden e.V., Energetische Sanierung	20.000,00 €		20.000,00 €	140.000,00 €
	Kindergarten Carl-Hesse-Str. (Außenstelle Jahnschule)	120.000,00 €		120.000,00 €	
Achim	Kindergarten Baden (Anbau /Möbiliar)	340.000,00 €	340.000,00 €		3.195.000,00 €
	Kindergarten Achim Nord (Neubau ohne Möbiliar)	400.000,00 €		400.000,00 €	
	Umbau KiTa Uesen/Osterfeld (Landesförderung 231.000,00)	400.000,00 €	400.000,00 €		
	KiTa Bierden, Lebenshilfe (Ersatzneubau + 1 Krippengruppe)	1.350.000,00 €	1.350.000,00 €		
	KiTa St. Laurentius, Krippenerweiterung 2016	15.000,00 €		15.000,00 €	
	Erweiterung KiTa Uphusen (3 Gruppen)	440.000,00 €	440.000,00 €		
Erweiterung KiTa Uphusen (2 Hortgruppen)	250.000,00 €		250.000,00 €		
Kirchlinteln	Gemeinde Kirchlinteln, Krippenneubau (noch ohne Standort)	160.000,00 €		160.000,00 €	
Langwedel	Kindergarten Daverden (2 Krippengruppen neu)	520.000,00 €		520.000,00 €	520.000,00 €
Ottersberg	Bau Ruheraum Waldorfindergarten Ottersberg	10.000,00 €		10.000,00 €	
Oyten	ev. Kindergarten Oyten, Krippe u. Neubau Küche	190.000,00 €	190.000,00 €		305.000,00 €
	Kath. Kindergarten Oyten, Krippe	115.000,00 €	115.000,00 €		
	Schaffung 30 neuer Krippenplätze				
Thedinghausen	SG Thedinghausen, KiTa Thedinghausen (2 KrGr)	320.000,00 €	320.000,00 €		530.000,00 €
	SG Thedinghausen, KiTa Riede Erweiterung	210.000,00 €			
		4.860.000,00 €	3.155.000,00 €	1.495.000,00 €	